

Auszug des Gutachtens der Universität Innsbruck betreffend das Schuldmaß des Michael Hilbe aus Triesenberg, der eine Feuersbrunst verursacht hat. Extr. Innsbruck, 1723 Juni 28, AT-HAL, H 2625, unfol.

[7] Extract rechtlichen guthachtens von der löblich kayserlichen ertzherzoglichen Universität zu Insprugg¹. De dato 28. Junii 1723. jahrs in causa Michael Hilbi ab dem Triefnerberg² in puncto excitati incendi³ etc.

Und dahero nunmehr ohne weiters auszustehen habende straff wiederumb auf freyen fueß zu stellen und auß dem verhaftt zue entlaßen seye, ausser daß deme vor seiner würckhlichen entlaßung dieses, sein verbrechen, von löblichem Oberamt⁴ nachrückhlich verwiesen und selbter von khünfftig dergleichen gefährlichen unternemen allen ernst khunte abgewarnet werden.

Welcher unßerer rechtlichen meinung dan auch jene eingangs in contrarium et pro dictanda super hoc delicto poena ordinaria⁵ beygebrachte rationes⁶ nichts benennen, anerwogen allselbige in jenigen casibus⁷ zue versehen seindt, wan nemblichen dergleichen feurs-brunsten von jemandt gefährlicher und bosshaffter weiss, adeoque cum formali dolo⁸ erweckhet worden, alß von welchen alleinig die in der peinlichen Halßgerichtsordnung⁹ cit. artic. 125 enthaltene disposition¹⁰ zu verstehen ist, dergleichen dolus aber in præsentē casu¹¹ aber verstandener maßen wieder den delinquenten nit erwiesen worden, wie all solches beraitt sie oben des mehreren dargethan worden. Und dießes ist mithin, waß wir in solch unß coicirter causa criminali¹² kürzlich rechtens zue sein erachten. Jedoch salvo semper cuiusvis melius sentientis iudicio¹³ etc.

Dessen zu urkhundt wür dann auch gegenwärtig wenigens responsum juris¹⁴ mit unßerem gewöhnlichen grösseren facultäts innsiegel corroboriren¹⁵ wollen. So beschen Insprugg, den 28. Junii 1723. jahrs.

L.S.¹⁶

¹ Innsbruck, Stadt (A).

² Triesenberg, Gemeinde (FL).

³ „in puncto excitati incendi“: in Angelegenheit einer verursachten Feuersbrunst.

⁴ Das Oberamt war vom 16. Jahrhundert bis 1848 die lokale Institution, die den Landesberrn vertrat und für ihn die landesberrlichen Grundrechte ausübte. Amtssitz war bis 1809 im Schloss Vaduz. Vgl. Paul VOGT, Oberamt; in: Arthur BRUNHART (Projektleitung), Fabian FROMMELT et al. (Red.), Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein, Bd. 2, Vaduz-Zürich 2013, S. 661–662.

⁵ „in contrarium et pro dictanda super hoc delicto poena ordinaria“: im Gegensatz und über die gewöhnliche Strafe für dieses angesagte Verbrechen.

⁶ Gründe.

⁷ Fällen.

⁸ „adeoque cum formali dolo“: und so sehr mit förmlicher Täuschung.

⁹ Die Blutgerichtsbarkeit, auch als *ius gladii* („Recht des Schwertes“), Blutbann, Hochgerichtsbarkeit (Hohe Gerichtsbarkeit) oder Halsgerichtsbarkeit bekannt, war im Heiligen Römischen Reich die peinliche Gerichtsbarkeit („peinlich“ bezieht sich auf das lateinische „poena“, übersetzt „Strafe“) über Straftaten, die mit Verstümmelungen oder mit dem Tode bestraft werden konnten, also „blutige Strafen“ waren. Vgl. *Constitutio Criminalis Carolina. Die peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karls V. und des Heiligen Römischen Reichs von 1532 (Carolina)*. Hrsg. und erläutert von Friedrich-Christian SCHROEDER, Stuttgart 2000.

¹⁰ Verfügung.

¹¹ „in præsentē casu“: im gegenwärtigen Fall.

¹² „coicirter causa criminali“: begangenen Verbrechen.

¹³ „salvo semper cuiusvis melius sentientis iudicio“: immer ausgenommen einer beliebigen besseren rechtlicher Belehrung.

¹⁴ „responsum juris“: rechtlichen Antwort.

¹⁵ bekräftigen.

¹⁶ *Loco sigilli*: Ort des Siegels. Vgl. Karl E. DEMANDT, *Laterculus Notarum. Lateinisch-deutsche Interpretationshilfe für spätmittelalterliche und frühneuzeitliche Archivalien (Veröffentlichungen der Archibschule Marburg 7, 1998)*, S. 152.